



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 20
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs-
und Wasserrecht
3003 Bern

Appenzell, 20. September 2018

Strategie Stromnetze Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den aufgrund des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze («Strategie Stromnetze») notwendigen Verordnungsänderungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Strategie Stromnetze ist einerseits Teil der Energiestrategie 2050, andererseits aber auch unabhängig davon von Bedeutung, da Anpassungen im schweizerischen Stromnetz unabdingbar für eine sichere, leistungsfähige und effiziente Elektrizitätsversorgung sind. Dies verdeutlicht sich angesichts der zunehmenden dezentralen Elektrizitätserzeugung und des dadurch erhöhten Transports von Elektrizität. Betroffen ist damit sowohl die Netzebene der Stromverteilung als auch diejenige der Stromübertragung. In der teilweise in die Jahre gekommenen Elektrizitätsinfrastruktur gilt es daher heutige und kommende Engpässe zu beseitigen oder zu vermeiden.

Die Verordnungsänderungen betreffend die Strategie Stromnetze wird im Grundsatz begrüsst. Unbestritten ist auch, dass der Bund für die erforderlichen Regelungen des Energietransports zuständig ist (Art. 91 BV). Im Bereich der Raumplanung kann der Bund Grundsätze festlegen, unterstützt die Planung der Kantone und fördert die Koordination unter den Kantonen (Art. 75 BV). Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 13 RPG) kann der Bund für seine raumwirksamen Aufgaben Konzepte und Sachpläne erstellen und arbeitet dazu mit den Kantonen zusammen.

Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren über elektrische Anlagen

Die räumliche Koordination von Netzausbauprojekten erfolgt über ein zweistufiges Sachplanverfahren. Zudem wird sichergestellt, dass die betroffenen Kantone frühzeitig einbezogen werden. Dies wird als wichtig und zwingend erachtet. Zudem ist für Verteilnetzbetreiber die Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren für Anlagen < 36kV von besonderem Interesse. Die vorgesehenen Verordnungsänderungen werden begrüsst.

Änderung der Stromversorgungsverordnung und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsaufgaben im Energiebereich

Das Schweizer Stromversorgungsgesetz (Art. 9e Abs. 2 StromVG) hält fest, dass die Kantone über die wichtigen regionalen Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet informieren. Leitungsprojekte sind mit der kantonalen Richtplanung zu koordinieren, was unter Umständen eine Anpassung des kantonalen Richtplans erfordert. Die Raumplanung ist grundsätzlich Sache der Kantone. Dementsprechend obliegt es den Kantonen, die Öffentlichkeit über raumplanerische Massnahmen zu informieren. Bei bedeutungsvollen Leitungsprojekten soll das BFE die Kantone neu verpflichten können, über die Raumplanung hinausgehenden Informationsaufgaben zu leisten. Diese Öffentlichkeitsarbeit sollen die Kantone im Rahmen ihrer richtplanerischen Informationstätigkeit wahrnehmen. Zu diesem Zweck kann das BFE eine Leistungsvereinbarung mit dem betroffenen Kanton abschliessen, welche den Anteil der kantonalen und weitergehenden Informationsaufgaben sowie die Entschädigung des Kantons festhält.

Die geplante Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit wird abgelehnt. Der Kanton unterstützt den Bund bei der Öffentlichkeitsarbeit bei Leitungsprojekten im Rahmen seiner Zuständigkeit für Richtplanänderungen. Weitergehende Informationsaufgaben sind durch die zuständige Stelle beim Bund (BFE) wahrzunehmen. Nur so können die verschiedenen Interessen und Kompetenzen der unterschiedlichen Beteiligten gewahrt werden.

Antrag

Wir beantragen die Streichung der geplanten Verpflichtung der Kantone zur weitergehenden Öffentlichkeitsarbeit (Art. 6b StromVV sowie Art. 1 Abs. 1 lit. b, Art. 3 Abs. 3, Art. 13 lit. b GebV-En). Diese Aufgabe ist durch den Bund wahrzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- strategie.stromnetze@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell